

S T A T U T E N
=*=*=*=*=*=*=*=*=*

der

JOACHIM RAFF - GESELLSCHAFT CH-8853 LACHEN AM SEE

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung "JOACHIM RAFF GESELLSCHAFT CH-8853 LACHEN" besteht ein Verein mit Sitz in Lachen, der nachstehende Bestrebungen verfolgt:

- a) Förderung des Verständnisses für das musikalische Schaffen Raffs
- b) Organisation, Uebernahme von Patronaten und Leistung von Beiträgen an Aufführungen mit Werken Raffs
- c) Herausgabe von Mitteilungsblättern an die Mitglieder und weitere Interessenten mit Hinweisen auf Raffs Leben, und Werk, auf Gedenkstätten, Konzerte, Rundfunksendungen, Schallplatten usw.
- d) Aufbau einer Sammlung von Musiknoten, Literatur, Schallplatten und Erinnerungsgegenständen Raffs. Vermittlung von Musiknoten für Aufführungen.
- e) Den kulturellen Aufgabenbereich in Lachen u. Umgebung je nach Bedarf zu erweitern. Die Priorität, Raffs Werke zu fördern, bleibt jedoch bestehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages und endet mit Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich besondere Verdienste um die Ziele der Gesellschaft, oder um der Sache Raffs erworben haben, zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern ernennen.

III. Finanzen

Die Finanzen der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen öffentlicher und privater Institutionen und einzelner Gönner

Die Höhe des ordentlichen Jahresbeitrages der Mitglieder setzt die Generalversammlung fest. Der Vorstand bringt einen ihm richtig erscheinenden Antrag ein.

Ueber die Mitgliederbeiträge und der sonstigen Zuwendungen wird gesondert Rechnung geführt.

Die Mitgliederbeiträge verfallen in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.

Die ausserordentlichen Einnahmen, wie Zuwendungen, periodische Beiträge öffentlicher und privater Institutionen sind so einzusetzen, dass eine möglichst breite Entwicklung der unter Art.1 dargelegten Ziele erreicht wird.
Für die administrativen Auslagen der Gesellschaft sind in erster Linie die Einnahmen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen zu verwenden.

IV. Organe der Gesellschaft

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 5

Die Generalversammlung wird vom Vorstand nach freiem Ermessen, jedoch mindestens einmal in zwei Jahren einberufen.
Der Generalversammlung steht zu:

- a) Genehmigung von Abrechnungen und Berichten über die Tätigkeit des Vorstandes
- b) Beahndlung von Anträgen des Vorstandes, insbesondere des Budgets
- c) Wahl des Vorstandes auf 2 Jahre
- d) Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f) Behandlung von Anträgen aus der Mitte der Generalversammlung.
- g) Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung der Gesellschaft.

Art. 6

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident
- b) Aktuar und Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Beisitzer I (musikalischer Beirat)
- e) Beisitzer II (allgemeiner Beirat)

Der Vorstand konstituiert sich selbst und versammelt sich auf gegenseitige Vereinbarung. Er besorgt die Geschäfte der Gesellschaft unentgeltlich und ehrenamtlich. Für die finanziellen Verpflichtungen, die aus seiner Tätigkeit entstehen, haftet allein das Vereinsvermögen.

Der Präsident: vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er koordiniert die anfallenden Probleme und Anregungen einzelner Vorstands- und Gesellschaftsmitglieder, leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er unterzeichnet alle die Gesellschaft betreffenden Korrespondenzen rechtsverbindlicher und finanzieller Art zusammen mit dem Aktuar bzw. dem Kassier oder den Beiräten.

Der Aktuar (Vizepräsident) verfasst die Protokolle und erledigt die damit zusammenhängenden Korrespondenzen. Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Der Kassier: verwaltet die Vermögenswerte der Gesellschaft. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und führt eine genaue Mitgliederliste. Er ist zusammen mit dem Präsidenten unterschriftsberechtigt im Verkehr mit dem Postcheckamt und der Bankverbindungen. Er erstellt auf Ende des Geschäftsjahres die Rechnung der Gesellschaft zu Händen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unter Beilage sämtlicher Belege.

Der Beisitzer I: besorgt das musikalische Jahresprogramm und unterbreitet dem Vorstand den gesamten Kostenvoranschlag, das Jahresprogramm betreffend. Das Konzept für das folgende Jahr muss bis Ende August des laufenden Jahres vorliegen. Er wird dabei vom Gesamtvorstand unterstützt.

Der Beisitzer II: berät den Vorstand über allgemeine Probleme und mögliche Veranstaltungen auch ausserhalb des musikalischen Sektors.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission: umfasst 2-3 Mitglieder, die von der Generalversammlung gemäss den Bestimmungen des OR gewählt werden. Vorzuschlagen sind Persönlichkeiten, die der Gesellschaft verbunden sind, über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und absolut integer sind. Sie haben die Arbeit des Vorstandes in allen Teilen zu beurteilen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Kommission kann jederzeit in sämtlichen Akten und Korrespondenzen des Vorstandes Einsicht nehmen und hat allfällige Unregelmässigkeiten im Bericht zu erwähnen. Die Kommission stellt entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

V. Auflösung der Gesellschaft

Art. 7

Der Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft bedarf der einfachen Mehrheit aller Mitglieder. Bei Auflösung fallen die der Gesellschaft gehörenden Mittel und Archivalien entweder einem in Lachen betriebenen Raff-Museum oder der Gemeinde Lachen zur Aufbewahrung zu. Die Vermögenswerte sind zu fondieren und die Archivalien zu archivieren. Eine später tätige Raff-Gesellschaft mit Sitz in Lachen und mit den gleichen Zielen, wie die der aufgelösten Joachim-Raff-Gesellschaft Lachen, kann die deponierten Vermögenswerte und Archivalien wieder beanspruchen. Die Depotstelle prüft, ob dieser Anspruch berechtigt ist. Der Prüfungsbericht ist einer übergeordneten Amtsstelle (Gemeinderat) zur Vernehmlassung vorzulegen. Die Depotstelle ist hierüber zu orientieren und hat eine entsprechende Kenntnisnahme des Art. 7 bei einer übergeordneten Amtsstelle zu deponieren.

VI. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit dem heutigen Datum in Kraft.

Lachen, den 7. September 1974

Die vorbereitende Kommission:

A. Marty
B. Siedler
E. Schwarz
R. Carisch
R. Meyer